

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den 30. Oktober 1987

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Scheer

Klappe 6249 Durchwahl

Zl. 10.191/2-4/87

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und FamilieMahlerstraße 6
1015 WienBetr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienberatungs-
förderungsgesetz geändert wird.

1. Antrag GESETZENTWURF
Zl. 10.191/2-4/87
Datum: 4. Nov. 1987
05. Nov. 1987 Kreuz
Vertreter: Müller

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 1. Oktober 1987, GZ. 22 0102/18-II/2/87, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z. 2:

Zumindest in den Erläuterungen wäre zu präzisieren, was unter "entsprechend qualifizierte Berater" zu verstehen ist. Soll der Wegfall des bisherigen Hinweises auf die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien bedeuten, daß die rechtliche Beratung nunmehr auch durch Nichtjuristen erfolgen kann? Ist für die ärztliche Beratung nur das Doktorat der Medizin oder darüber hinaus auch die Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung als Arzt (Turnausbildung oder Facharztausbildung) erforderlich?.

Zu Art. I Z. 4:

Die Verschärfungen hinsichtlich der Rückzahlungsbedingungen, insbesonders § 5 (1) Z. 2 lit. b, d (Weglassen des Verschuldens des Empfängers), scheinen im Hinblick auf die äußerst knappe Dotierung der Beratungsstellen und der vielfach kostenlos eingebrachten Arbeit der Mitarbeiter/innen der Beratungsstellen einen unnötigen

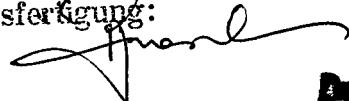
bürokratischen Druck auf die Mitarbeiter/innen zu verstärken, zumal zusätzlich weitere Kontrollmaßnahmen (Prüfung der Tätigkeit an Ort und Stelle § 5 (2)) verankert wurden.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67, in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Dem

Präsidium des Nationalrates

in W I E N . I .

Parlament

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, zur gefälligen Kenntnisnahme.

25 Mehrfachexemplare der **Stellungnahme** liegen bei.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

